



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Walter, Thummerer, Endler & Coll., Burgstr. 17,
03046 Cottbus

Geschäftszeichen: 1570/13HS06

gegen

Condor Flugdienst GmbH

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Budäus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2014 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.200,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.11.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 36 %, die Beklagte 64 % der Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden.

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten aus eigenem und abgetretenem Recht die Leistung von Ausgleichszahlungen nach der Fluggastverordnung in Höhe von insgesamt 1.800,- Euro (3 x 600,- Euro).

Der Kläger buchte für sich, seine Ehefrau und seinen minderjährigen Sohn eine Pauschalreise in die Dominikanische Republik, die einen Rückflug mit der Beklagten am 10.10.2013 beinhaltete, der um 22.10 Uhr in Punta Cana/Dominikanische Republik starten und am 11.10. um 13.30 Uhr in Frankfurt am Main landen sollte. Sodann war ein Anschlussflug von Frankfurt am Main nach Berlin mit der Lufthansa geplant, der in Frankfurt am Main um 14.45 Uhr abfliegen und den Flughafen Berlin Tegel um 15.55 Uhr erreichen sollte.

Der Flug mit der Beklagten ab Punta Cana startete am 10.10.2013 tatsächlich erst um 23.50 Uhr und erreichte Frankfurt am Main am 11.10.2013 erst mit einer Verspätung von fast zwei Stunden. Den Anschlussflug nach Berlin erreichten der Kläger und seine Familie nicht mehr. Spätere Flüge von Frankfurt am Main nach Berlin waren ausgebucht. Der Kläger und seine Familie fuhren schließlich mit der Bahn nach Berlin. Den Hauptbahnhof in Berlin erreichten sie erst am 12.10.2013 um 0.50 Uhr. Um ihr am Flugplatz Berlin Tegel abgestelltes Fahrzeug zu erreichen mussten der Kläger und seine Familie ein Taxi nehmen, das den Kläger 20,- Euro kostete. Mit dem Taxi kamen der Kläger und seine Familie um 1.30 Uhr am Flughafen an.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 08.11.2013 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 18.11.2013 zur Zahlung von insgesamt 1.880,- Euro auf.

Am 02.12.2013 traten die Ehefrau und der minderjährige Sohn des Klägers ihre Ansprüche gegen die Beklagte an den Kläger ab, der die Abtretung annahm.

Der Kläger ist der Ansicht, ein Ausgleichsanspruch bestehe in jedem Fall, in dem ein Fluggast sein Endziel mit einer Verspätung von mindestens drei Stunden erreiche. Er habe gegen die Beklagte auch Anspruch auf Erstattung der Taxikosten sowie der wäh-

der Wartezeit am Frankfurter Flughafen entstandenen Verpflegungskosten in Höhe von pauschal 20,- Euro pro Person.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.880,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.11.2013 zu zahlen

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die verspätete Ankunft des Klägers und seiner Familie in Berlin durch Verpassen des Anschlussflugs sei ihr nicht zuzurechnen, da sie nicht ausführendes Flugunternehmen des Anschlussflugs gewesen sei und die zeitlich eng verknüpften Flüge der Pauschalreiseveranstalter kombiniert und gebucht habe.

Die Beklagte erklärt vorsorglich die Anrechnung etwaiger Schadensersatz- oder Minderungsansprüche gem. Art. 12 Fluggast-VO.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 04.04.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig und zum Teil auch begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht seiner Ehefrau Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs nach der Fluggastverordnung in Höhe von insgesamt 1.200,- Euro (2 x 600,- Euro) analog Art. 5, 7 Abs. 1 c) EU-VO 261/04 (im Folgenden: Fluggast-VO), § 398 BGB. Denn der Kläger und seine Familie haben in der Folge der Verspätung des bei der Beklagten gebuchten Flugs von Punta Cana nach Frankfurt am Main ihr Endziel Berlin erst mit einer Verspätung mehr als 9 Stunden erreicht.

a) Ein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs analog Art. 7 Abs. 1 c) Fluggast-VO besteht auch bei einer Ankunftsverspätung von mindestens drei Stunden (EuGH NJW 2010, 43). Zwar verweist der den Fall der Verspätung regelnde Art. 6 der Fluggast-VO nicht auf den den Ausgleichsanspruch regelnden Art. 7 Fluggast-VO, sondern nur der den Fall der Annullierung regelnde Art. 5 Fluggast-VO. Art. 5 und 7 Fluggast-VO sind aber auf die Fälle einer großen Ankunftsverspätung von mindestens 3 Stunden analog anzuwenden, da sich die Lage der Fluggäste der Flüge mit einer großen Verspätung

... von der Lage von Fluggästen annullierter Flüge unterscheidet. Beide Gruppen erleiden einen ähnlichen Schaden in Form eines erheblichen Zeitverlustes, weshalb auch Erwägungsgrund 15 der Verordnung in Bezug auf den Ausgleichsanspruch den Begriff „große Verspätung“ verwendet.

b) Dem steht nicht entgegen, dass der durch die Beklagte ausgeführte Flug von Punta Cana nach Frankfurt am Main sein Ziel mit einer Verspätung von weniger als zwei Stunden erreicht hat und die erhebliche Verspätung am Endziel darauf beruht, dass die Kläger infolge der Flugverspätung einen selbst nicht verspäteten und nicht durch die Beklagte durchgeführten Anschlussflug verpasst haben. Zwar handelt es sich bei Flug und Anschlussflug um zwei getrennt zu betrachtende Flüge. Für die Frage, ob ein Ausgleichsanspruch zu gewähren ist, muss es aber auf die Verspätung am Endziel ankommen (so BGH RRA 2013 237). Dies gebietet der Schutzzweck der Verordnung – ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen - und der Zusammenhang der Regelungen in der Fluggast-VO. Denn nach der Fluggast-VO richtet sich der Umfang der zu gewährenden Leistungen nach dem Ausmaß des Zeitverlustes (vgl. Art. 5 Abs. 1 b), bzw. Art. 6 Abs. 1 c) jeweils i.V.m. Art. 9, Art. 7 Abs. 2 Fluggast-VO), wobei der die Höhe der Ausgleichszahlung regelnde Art. 7 Abs. 2 Fluggast-VO ausdrücklich allein auf den Zeitverlust am Endziel Bezug nimmt. Hier war Endziel im Sinne des Art. 2h) Fluggast-VO Berlin als Zielort des letzten Flugs nach direktem Anschlussflug. Der bis zum Endziel erlittene Zeitverlust hatte ein Ausmaß von über 9 Stunden. Dabei ist auch unerheblich, dass der Anschlussflug von Berlin nach Frankfurt am Main nicht durch die Beklagte selbst durchgeführt werden sollte, sondern durch das Luftfahrtunternehmen Lufthansa und dass nicht die Beklagte die Flüge kombiniert hat, sondern der Pauschalreiseveranstalter. Denn der Umstand des Wechsels des Luftfahrtunternehmens hat für den Ausgleichsanspruch keine Konsequenz, da die Ursache für die Verspätung am Endziel die Beklagte mit dem verspäteten Zubringerflug gesetzt hat (vgl. LG Frankfurt BeckRS 2013, 13948).

c) Dem steht auch nicht entgegen, dass der Start des Anschlussflugs nur 1 ¼ Stunden nach der Landung des Zubringerflugs geplant war. Denn dies ist zum Umsteigen in Frankfurt am Main grundsätzlich ausreichend (Mindestumsteigezeit in Frankfurt am Main nur 45 Minuten), sofern wie hier der Fluggast bis zum Endziel durchgecheckt ist und das Gepäck durch das Luftfahrtunternehmen umgeladen wird (vgl. LG Frankfurt BeckRS 2013, 15207).

Ehefrau des Klägers hat ihren Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsleistungen in Höhe von 600,- Euro am 02.12.2013 wirksam an den Kläger abgetreten (§ 398 BGB).

d) Nicht wirksam abgetreten ist hingegen der Anspruch des minderjährigen Sohns des Klägers. Die Abtretung ist vielmehr wegen des Vertretungsverbots aus §§ 1629 Abs. 2, 1796 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Insichgeschäft) schwebend unwirksam bis zur Genehmigung durch einen durch das Familiengericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB), da sie wegen des Forderungsverlustes für den minderjährigen Sohn nicht nur rechtlich vorteilhaft ist. Darauf hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung am 04.04.2014 auch hingewiesen (§ 139 ZPO). Eine Umdeutung der Abtretung in eine Ermächtigung zur Geltendmachung durch den Kläger in eigenem Namen im Wege gewillkürter Prozessstandschaft, die nur rechtlich vorteilhaft wäre, ist ohne konkreten Vortrag des Klägers dazu angesichts des eindeutigen Wortlauts der vorgelegten schriftlichen Abtretungserklärung nicht möglich.

2. Der Kläger hat schließlich gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Erstattung von Taxikosten in Höhe von 20,- Euro sowie auf Erstattung von Verpflegungskosten in Höhe von 60,- Euro (3 x 20,- Euro). Es ist bereits keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Ein vertraglicher Anspruch aus §§ 631, 280 BGB aus dem Beförderungsvertrag kommt nicht in Betracht, da die Parteien nicht vertraglich verbunden sind. Ein etwaiger Anspruch auf Erstattung der Taxikosten wäre im Übrigen gem. Art. 12 Fluggast-VO auf den Anspruch auf Ausgleichsleistung anzurechnen. Auch ein Anspruch auf Verpflegungsleistungen aus Art. 5 Abs. 1 b) und 9 Fluggast-VO besteht nicht. Denn ein Anspruch auf Verpflegungsleistungen besteht insoweit nur für die Wartezeit auf einen verspäteten Abflug, bzw. auf den späteren Start des Ersatzflugs nach Flugannullierung. Hier war aber der Flug von Frankfurt am Main nach Berlin selbst nicht verspätet. Im Übrigen genügt für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs nicht die Forderung einer Pauschale. Dem Vortrag des Klägers ist nicht hinreichend konkret und nachvollziehbar zu entnehmen, dass Verpflegungskosten tatsächlich angefallen sind. Der Kläger hätte vielmehr substantiiert vortragen müssen, welche einzelnen Verpflegungsleistungen er für sich und seine Familie während der Wartezeit in Frankfurt selbst bezahlt hat (so Landgericht Frankfurt am Main, BeckRS 2013, 15207).

3. Die Zinsforderung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Klageänderung mit Schriftsatz vom 22.04.2014, die eine Klageerweiterung auf den minderjährigen Sohn des Klägers beinhaltet, war nach Schluss der mündlichen Verhandlung war nicht mehr zu berücksichtigen (§§ 297, 261 Abs. 2 ZPO), auch wenn sie innerhalb der zur Erklärung auf den rechtlichen Hinweis gesetzten Frist eingereicht worden ist (§ 139 Abs. 5 ZPO). Denn die Hinweispflicht des Gerichts schließt nicht das Hinwirken auf neue Anträge ein, die zwar sachdienlich sind, sich aber nicht mehr im Rahmen des Prozessbegehrens halten. Dies ist bei einer Parteierweiterung nicht mehr der Fall. Der Kläger hätte vielmehr innerhalb der Schriftsatzfrist zu einer gewillkürten Prozessstandschaft vortragen oder die fehlende Genehmigung nachreichen müssen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.880,- BGB

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Budäus
Richterin am Amtsgericht

